

# **Satzung**

## **Musikverein Dapfen e.V.**

### **Lautertalmusikanten**

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen: Musikverein Dapfen e.V. - Lautertalmusikanten - und hat seinen Sitz in Gomadingen-Dapfen.

## **§ 2 Zweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur nach § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.
- (2) Durch die Mitgliedschaft im Blasmusikverband Baden-Württemberg ist der Verein automatisch auch Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere der Gemeinde Gomadingen, aufzubauen und zu erhalten.

Dies verfolgt der Verein insbesondere durch:

- Eine aktive Jugendarbeit,
- regelmäßige Übungsabende,
- Konzerte, Platzmusiken und die musikalische Begleitung sonstiger Veranstaltungen,
- Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art,
- Teilnahme an Musikfesten des Deutschen Volksmusikerbundes, seiner Unterverbände und Vereine.

- (4) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Musiker die im Hauptorchester oder einer offiziellen Untergruppierung spielen (Jugendkapelle, etc.), außerdem Mitglieder in Ausbildung sowie in musikalischer Früherziehung.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.
- (4) Ist ein Mitglied nicht mehr musikalisch aktiv, so wird es weiterhin als förderndes Mitglied geführt.
- (5) Als Mitglied können auf schriftlichen Antrag alle Personen aufgenommen werden, die die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss, dieser ist in geeigneter Form zu unterrichten. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet.
- (6) Mit Aufnahme in den Verein werden die Satzung und die weiteren Mitgliedsbedingungen (z.B. Mitgliedsbeiträge,...) sowie ergänzende Ordnungen (Ausbildungsvertrag, Ausbildungsgebühren, etc.) anerkannt.
- (7) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er muss gegenüber dem Ausschuss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins, des Blasmusikverband Baden-Württemberg oder des Deutschen Volksmusikerbundes verstößt, kann vom Ausschuss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die dann endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vereinsvermögen.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, dort Anträge zu stellen, sowie die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und die Satzungszwecke zu unterstützen.

## **§ 6 Ehrenmitgliedschaft**

Personen, die sich um die Blasmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Ausschuss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

## **§ 7 Organe**

- (1) Verwaltungsorgane des Vereins sind:  
Die Generalversammlung  
Der Ausschuss
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen könnten.

## **§ 8 Die Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gomadingen bekannt gegeben.
- (2) Der Ausschuss kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordern. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist, der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Generalversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Generalversammlung bestimmt. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Generalversammlung ist zuständig für:
  - Die Entgegennahme des Geschäfts - und Kassenberichtes,
  - die Entlastung des Ausschusses,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - die Wahl des Ausschusses,
  - die Aufstellung und Änderung der Satzung,
  - Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Ausschusses betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Ausschuss an die Generalversammlung verwiesen hat,
  - die Auflösung des Vereins,
  - den Austritt aus dem Deutschen Volksmusikerbund.
- (5) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## **§ 9 Der Ausschuss**

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:  
Dem Vorsitzenden,  
dem 1. stellv. Vorsitzenden und evtl.,  
dem 2. stellv. Vorsitzenden,  
dem Kassier,  
dem Schriftführer,  
dem Jugendleiter,  
mindestens 6, höchstens 10 Beisitzern.
- (2) Der Ausschuss wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; bei einer Überschreitung dieses Zeitraumes bleibt der Ausschuss bis zur nächsten Wahl im Amt. Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, sobald dies von einem anwesenden Mitglied gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Wählbar ist grundsätzlich jedes Mitglied des Vereins, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Für die Wahl zum Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und dem Kassier ist eine uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit nach §§ 2, 104 ff. BGB zwingende Voraussetzung
- (4) Der Jugendleiter wird im Rahmen der Jugendvollversammlung von Jugendlichen des Vereins für eine Dauer von 2 Jahren gewählt. Stimmberchtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Die Wahl muss von der Generalversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Generalversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Ausschuss angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Ein Bewerber gilt als gewählt bzw. bestätigt, wenn er die Mehrzahl der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der Ausschuss hat das Recht Änderungen in den der Satzung anhängenden Ordnungen vorzunehmen und sie mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Hierfür ist eine Zustimmung der Generalversammlung nicht erforderlich.

## **§ 10 Der Vorsitzende**

- (1) Gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorsitzende ist verantwortlich, dass die Beschlüsse der Generalversammlung und der übrigen Organe des Vereins durchgeführt werden. Der Vorsitzende hat zu allen Sitzungen Zutritt.
- (3) Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seinen Stellvertreter in allen seinen Rechten und Pflichten vertreten. Der Fall der Verhinderung ist Dritten gegenüber nicht nachzuweisen. Der Stellvertreter ist bei Nichteinhaltung des Vertretungsfalles dem Ausschuss verantwortlich und dem Verein ersatzpflichtig. Der Vorsitzende kann jederzeit seinem Stellvertreter einen speziellen oder allgemeinen Auftrag erteilen.

## **§ 11 Die Geschäftsführung**

- (1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende.
- (2) Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigten werden.

## **§ 12 Vergütungen**

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Der Ausschuss oder die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende sind die gesetzlichen Vertreter gem. § 26 BGB (Vorsitzender und sein Stellvertreter) zuständig.
- (3) Der Ausschuss oder die Generalversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter ermächtigt, im Rahmen der haushaltrechtlichen Tätigkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis haben der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Der Ausschuss kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

## **§ 13 Kassenführung, Kassenprüfer**

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, die Zahlungen für den Verein anzunehmen und Auszahlungen zu leisten nach Anweisung durch den Vorsitzenden. Der Ausschuss kann bei Auszahlungen bis zu einer bestimmten Höhe der einzelnen Zahlung vom Erfordernis der Anweisung entbinden.

- (2) Der Kassier fertigt auf Schluss jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
- (3) Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen.
- (4) Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

## § 14 Datenschutzregelungen

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzordnung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Ausschuss des Vereins beschlossen werden.

## § 15 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils 1 Woche vor der Generalversammlung gestellt werden.
- (2) Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen an die Gemeinde Gomadingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Index:

- I. Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15. Januar 1977 errichtet und am 4. Januar 1981 geändert zur Eintragung zum Vereinsregister vorgelegt.
- II. Diese Satzung wurde in der Form vom 24. Januar 1981 unter der Vereinsregister-Nr. 152 am 1. Juni 1981 ins Vereinsregister des Amtsgerichts Münsingen eingetragen.
- III. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 31. Januar 1987 abgeändert und neu gefasst.
- IV. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 26. Januar 2008 abgeändert und neu gefasst.
- V. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 29. Januar 2011 abgeändert und neu gefasst.
- VI. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 31.Januar 2015 abgeändert und neu gefasst.
- VII. Die Satzung wurde in der Generalversammlung am 26. Januar 2019 abgeändert und neu gefasst.

Der Ausschuss: